



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	139. / 05.01.2009 / 09:00 – 09:30 Uhr
TOP:	07 – Öffentliche Sitzung: Verabschiedung DRÄS 4 und DRÄS 5
Thema:	Verabschiedung DRÄS 4
Papier:	139_07o DRÄS 4 – 2 Anmerkungen

- Herr Dr. Stefan Bischof hat zwei Themen angesprochen, die vor der Verabschiedung des DRÄS 4 geklärt werden sollten:
 - eine konkrete Textziffer in DRS 9 (unveränderte Fassung vor/nach BilMoG)
 - und die Übergangsvorschriften.
- DRS 9** gibt in Tz 4 das Wahlrecht, Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss entweder quotale oder nach der Equity-Methode zu bilanzieren.
- In Tz 6 folgt dann der Verweis „Wird die Beteiligung nach der Equity-Methode bilanziert, sind die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften des DRS 8 entsprechend anzuwenden.“
- Die Anhangangaben des DRS 9 beziehen sich nur auf quotale Konsolidierung, so dass in extremer Auslegung des Verweises bei Equity Bilanzierung keine Anhangangaben zu machen seien.
- DRS 8 enthält keine Ausweisvorschriften, DRS 9.19 nur für quotale Behandlung.
- Heilungsmöglichkeit wäre, Tz 6 wie folgt zu formulieren: **„Wird die Beteiligung nach der Equity-Methode bilanziert, ist DRS 8 entsprechend anzuwenden“** oder **„...sind die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie Vorschriften zu Anhangangaben des DRS 8 entsprechend anzuwenden“**.
- Entsprechend wäre in DRÄS 4 Artikel 7 eine weitere Textziffer hinter der derzeitigen Tz 3 einzufügen.
- Für die **Übergangsvorschriften** ist in DRÄS 4 Artikel 12 vorgesehen, dass Änderungen, die eine Anpassung der DRS an die durch das BilMoG geänderte Fassung des HGB darstellen, in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Änderungen des



HGB zu beachten sind. Alle anderen Änderungen dieses Standards sind erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.

- 9 Da die Übergangsvorschriften des BilMoG neben Pflichtübergangsdaten für bestimmte Vorschriften eine freiwillige Anwendung (insgesamt) für 2009 zulassen, stellt sich die Frage, welche DRS für Abschlüsse 2009 anwendbar sein sollen. Möglicherweise ist die bisherige Formulierung noch nicht ausreichend differenziert; möglicherweise kommt aber auch keiner auf den Gedanken, die irgendwann im Bundesanzeiger in 2010 veröffentlichten Änderungen mit der alten HGB Variante oder auch die alten Standards mit dem neuen HGB für 2009 anzuwenden.

- 10 Ein schnelleres aus dem Verkehr ziehen der alten Varianten kann nur begrenzt über eine Umformulierung des DRÄS 4 Artikel 12 erreicht werden, ist „nur“ von Interesse für die vorzeitige insgesamt Anwendung für 2009. Gibt es da Regelungsbedarf?